

# **Botschaft**

des Gemeinderates an die stimmberechtigten Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Oberwil bei Büren für die

### Gemeindeversammlung

vom Mittwoch, 29. November 2023, 20.00 Uhr, im Saal des Gemeindehauses

#### **Traktanden**

1. Budget 2024

Festsetzung der Steueranlage, Liegenschaftssteuer, Kanalisationsbenützungsgebühren und Wasserverbrauchsgebühren Genehmigung

- 2. Änderung Baureglement (Umsetzung BMBV) und Aufhebung ÜO Oberchrüpfe Beschlussfassung
- 3. Mitteilungen aus dem Gemeinderat Kenntnisnahme
- 4. Verschiedenes

#### Aktenauflage

Aktenauflage: Die Unterlagen zu den Traktanden 1 und 2 liegen 30 Tage vor der Versammlung, während den Büroöffnungszeiten, bei der Gemeindeverwaltung zur Einsichtnahme auf. Zudem sind die Unterlagen zu diesen Traktanden auf der Gemeindehomepage aufgeschaltet. Das Budget 2024 kann unentgeltlich bei der Gemeindeverwaltung in Papierform bezogen werden.

Gegen Versammlungsbeschlüsse kann innert 30 Tagen nach der Gemeindeversammlung, schriftlich und begründet, Gemeindebeschwerde beim Regierungsstatthalteramt Seeland in Aarberg eingereicht werden (Art. 65 ff. Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege, VRPG; BSG 155.21).

#### Rügepflicht

Die Verletzung von Zuständigkeits- und Verfahrensvorschriften ist an der Gemeindeversammlung sofort zu beanstanden. Wer rechtzeitige Rüge pflichtwidrig unterlässt, kann gefasste Beschlüsse nachträglich nicht mehr anfechten (Art. 49a Gemeindegesetz).

Zum Besuch dieser Versammlung sind alle in Gemeindeangelegenheiten stimmberechtigten, seit 3 Monaten in Oberwil bei Büren angemeldeten Frauen und Männer ab dem 18. Altersjahr, freundlich eingeladen.

#### Traktandum 1:

#### **Budget 2024**

Festsetzung der Steueranlage, Liegenschaftssteuer, Kanalisationsbenützungsgebühr und Wasserverbrauchsgebühren Genehmigung

Referentin: Finanzverwalterin Daniela Bart

#### **Auf einen Blick (Management Summary)**

Aufgrund eines Beschlusses der Stimmberechtigten anlässlich der Gemeindeversammlung im Mai 2016 wurde die Gemeindeabgabe Strom um 2 Rappen auf insgesamt 3 Rappen pro kWh erhöht. Dies zugunsten der Steueranlage. Damit konnte diese im Jahr 2017 von 2.07 auf 1.97 gesenkt werden. Diese beiden Ansätze (3 Rappen pro kWh, Steueranlage 1.97) wurden - wie in den Jahren zuvor - für das Budget 2024 beibehalten.

Das Budget 2024 weist beim allgemeinen Haushalt (vormals steuerfinanzierter Haushalt) einen Aufwandüberschuss von CHF 249'250.- aus.

Die Investitionsrechnung weist Nettoinvestitionen von CHF 1'282'000.- aus. Davon CHF 537'00.- für den allgemeinen Haushalt (vormals steuerfinanzierter Haushalt), die restlichen CHF 745'000.- sind für die spezialfinanzierten Haushalte (Wasser, Abwasser und Elektrizität) vorgesehen. Die grössten Investitionen im allgemeinen Haushalt sind für einen weiteren Sanierungsschritt im Schulhaus und die Belagssanierung der Tählistrasse vorgesehen. Die grössten Investitionen in den spezialfinanzierten Haushalten Wasser und Abwasser hängen mit den beiden Sanierungsprojekten der Werkleitungen «Im Dorf» und «Hofacher» zusammen. Die grössten Investitionen im spezialfinanzierten Haushalt Elektrizität sind bedingt durch diverse Baulanderschliessungen.

#### Rechnungslegungsgrundsätze Harmonisiertes Rechnungslegungsmodell 2 (HRM2)

#### **Allgemeines**

Das Budget 2024 wurde nach dem Rechnungslegungsmodell HRM2, gemäss Art. 70 Gemeindegesetz (GG, [BSG 170.11]) erstellt.

#### Abschreibungen

Das am 1. Januar 2016 bestehende Verwaltungsvermögen wurde zu Buchwerten in HRM2 übernommen und ab dem Rechnungsjahr 2016 linear über 10 Jahre abgeschrieben. Dies ergibt einen jährlichen Abschreibungsbetrag von CHF 115'199.31 bis und mit Rechnungsjahr 2025.

#### Neues Verwaltungsvermögen

Auf neuen Vermögenswerten, d.h. nach Einführung von HRM2, werden die planmässigen Abschreibungen nach Anlagekategorie und Nutzungsdauer berechnet (Anhang 2 der Gemeindeverordnung GV [BSG 170.111]). Die Abschreibungen erfolgen linear nach Nutzungsdauer.

#### Zusätzliche Abschreibungen

Zusätzliche Abschreibungen betreffen nur den allgemeinen Haushalt und werden gemäss Artikel 84 Absatz 1 GV vorgenommen, wenn im Rechnungsjahr:

- a) in der Erfolgsrechnung ein Ertragsüberschuss ausgewiesen wird und
- b) die ordentlichen Abschreibungen kleiner als die Nettoinvestitionen sind.

Zusätzliche Abschreibungen sind zu budgetieren. Dies ist im Budget 2024 nicht gegeben.

#### Investitionsrechnung / Aktivierungsgrenze

Der Gemeinderat belastet neu einzelne Investitionen der Erfolgsrechnung bis zum Betrag von:

Allgemeiner Haushalt	CHF	25'000
Spezialfinanzierung Wasser	CHF	25'000
Spezialfinanzierung Abwasser	CHF	25'000
Spezialfinanzierung Abfall	CHF	10'000
Spezialfinanzierung Elektrizität	CHF	25'000

Gemäss Artikel 79a GV beträgt die maximale Aktivierungsgrenze für Einwohnergemeinden bis 1'000 Einwohnerinnen und Einwohner CHF 25'000.-.

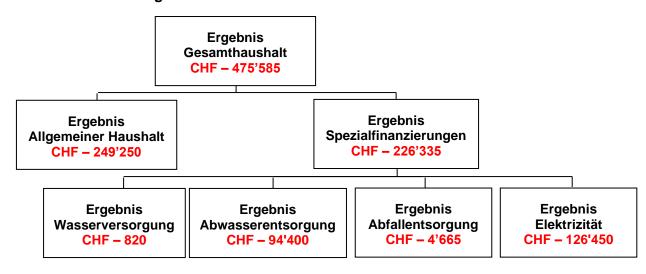
### **Budget 2024**

Das Budget der Gemeinde Oberwil b. Büren schliesst wie folgt ab:

#### Allgemeine Übersicht

	Budget 2024	Budget 2023	Rechnung 2022
Jahresergebnis ER Gesamthaushalt	- 475'585	- 355'190	- 70'088.12
Jahresergebnis ER Allgemeiner Haushalt	- 249'250	- 76'400	0
Jahresergebnis gesetzl. Spezialfinanzierungen	- 226'335	- 278'790	- 70'088.12
Steuerertrag natürliche Personen	2'130'100	1'997'200	2'027'450.10
Steuerertrag juristische Personen	52'100	26'200	51'840.05
Liegenschaftssteuer	127'500	117'650	127'344.40
Nettoinvestitionen	- 1'282'000	- 1'614'000	- 478'838.81

#### Übersicht Gesamtergebnis Gemeinde



#### **Allgemeiner Haushalt**

Das Ergebnis des allgemeinen Haushalts schliesst mit einem Aufwandüberschuss von CHF 249'250.- ab und verschlechtert sich somit gegenüber dem Budget 2023 um CHF 172'850.-. Das Eigenkapital des allgemeinen Haushalts von CHF 867'665.10 beträgt CHF 542'015.10. Dies nach der Verrechnung der Ergebnisse des Budget 2023 und 2024 per 31. Dezember 2024. Die finanzpolitischen Reserven (zusätzliche Abschreibungen) betragen per 31. Dezember 2024 CHF 517'511.30.

#### **Spezialfinanzierung Wasserversorgung**

Die Spezialfinanzierung Wasserversorgung schliesst mit gleichbleibenden Grund- und Verbrauchsgebühren auf dem reglementarischen Minimum mit einem Aufwandüberschuss von CHF 820.- ab. Nach der Verrechnung der Ergebnisse der Budgets 2023 und 2024 per 31. Dezember 2024 verfügt die Wasserversorgung über ein Eigenkapital von CHF 408'933.57. Für die Wiederbeschaffung der Wasserversorgungsanlagen besteht per 31. Dezember 2024 ein Werterhalt von CHF 1'306'164.78.

#### Spezialfinanzierung Abwasserentsorgung

Die Spezialfinanzierung Abwasserentsorgung schliesst mit gleichbleibenden Grund- und Verbrauchsgebühren auf dem reglementarischen Minimum mit einem Aufwandüberschuss von CHF 94'400.- ab. Nach der Verrechnung der Ergebnisse der Budgets 2023 und 2024 per 31. Dezember 2024 verfügt die Abwasserentsorgung über ein Eigenkapital von CHF 140'443.72. Für die Wiederbeschaffung der Abwasserentsorgungsanlagen besteht per 31. Dezember 2024 ein Werterhalt von CHF 1'470'839.25.

#### Spezialfinanzierung Abfallentsorgung

Die Spezialfinanzierung Abfallentsorgung schliesst mit gleichbleibenden Grund- und Verbrauchsgebühren mit einem Aufwandüberschuss von CHF 4'665.- ab. Nach der Verrechnung der Ergebnisse der Budgets 2023 und 2024 verfügt die Abfallentsorgung per 31. Dezember 2024 über ein Eigenkapital von CHF 271.24.

#### Spezialfinanzierung Elektrizität

Die Spezialfinanzierung Energieversorgung schliesst mit einem Aufwandüberschuss von CHF 126'450.- ab. Nach der Verrechnung der Ergebnisse der Budgets 2023 und 2024 per 31. Dezember 2024 verfügt die Elektrizitätsversorgung über ein Eigenkapital von CHF 112'667.41.

#### Steuern, Tarife und Abgaben 2024

**Steueranlage** auf das 1.97-fache der Einheitsansätze (wie bisher)

**Liegenschaftssteuern** auf 0,8 % der amtlichen Werte (wie bisher)

#### Wasserverbrauchsgebühren (exkl. MWST)

- 1. <u>Jährlich wiederkehrende Grundgebühren</u> pro Wohnung, Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieb CHF 60.- (wie bisher)
- 2. <u>Jährlich wiederkehrende Verbrauchsgebühren</u> pro m³ Wasserverbrauch CHF 1.- (wie bisher)

#### Kanalisationsbenützungsgebühren (exkl. MWST)

- 1. <u>Jährlich wiederkehrende Grundgebühren</u> pro Wohnung, Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieb CHF 150.- (wie bisher)
- 2. <u>Jährlich wiederkehrende Verbrauchsgebühren</u> pro m³ Wasserverbrauch CHF 1.50 (wie bisher)

#### Abfallgebühren

Grundgebühren CHF 85.- (wie bisher)
Containerplomben CHF 40.- (wie bisher)
Kehrichtmarken CHF 2.- (wie bisher)

#### Gesamtübersicht nach Aufgabenbereichen

Die wesentlichen Abweichungen vom Budget 2024 zum Budget 2023 sind unter der entsprechenden Funktion aufgeführt:

#### 0 Allgemeine Verwaltung

Budget 2024		Budget 2023		Rechnung 2022	
Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
692'500	107'200	501'350	116'750	593'167.84	106'033.05
	585'300		384'600		487'134.79

Durch den höheren Personalaufwand aufgrund der Arbeitsplatzbewertung steigen die Kosten der allgemeinen Dienste gegenüber dem Budget 2023 an.

#### 1 Öffentliche Ordnung und Sicherheit, Verteidigung

Budget 2024		Budget 2023		Rechnung 2022	
Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
145'110	98'600	121'190	94'600	1252'876.15	89'064.70
	46'510		26'590		36'811.45

Durch die höheren Aufwendungen der Bauverwaltung und für Vandalismus steigen die Kosten gegenüber dem Budget 2023 an.

#### 2 Bildung

Budget 2024		Budget 2023		Rechnung 2022	
Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
1'015'910	14'100	953'590	13'550	953'253.92	35'426.90
	1'001'810		940'040		917'827.02

Der Besoldungsanteil der Gemeinde an den Kanton fällt im Vergleich zum Budget 2023 höher aus.

#### 3 Kultur, Sport und Freizeit, Kirche

Budget 2024		Budget 2023		Rechnung 2022	
Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
27'700		22'670		25'424.02	1'500.00
	27'700		22'670		23'924.02

Die geplanten Ausgaben weichen nur gering vom Budget 2023 ab.

#### 4 Gesundheit

Budge	get 2024 Bud		t 2023	Rechnung 2022	
Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
3'650		3'300		1'909.95	
	3'650		3'300		1'909.95

Die geplanten Ausgaben weichen nur gering vom Budget 2023 ab.

#### 5 Soziale Sicherheit

Budget 2024		924 Budget 2023		Rechnu	ng 2022
Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
826'960	17'750	803'430	17'600	757'346.40	19'700.36
	809'210		785'830		737'646.04

Die geplanten Ausgaben fallen gegenüber dem Budget 2023 leicht höher aus.

#### 6 Verkehr und Nachrichtenübermittlung

Budge	et 2024	Budget 2023 R		Rechnu	Rechnung 2022	
Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	
374'600	42'500	362'400	36'700	301'653.94	43'232.35	
	332'100		325'700		258'421.59	

Der Gemeindeanteil «Lastenausgleich öffentlicher Verkehr» fällt gegenüber dem Budget 2023 leicht höher aus.

#### 7 Umwelt und Raumordnung

Budget 2024		Budget 2023		Rechnung 2022	
Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
581'650	512'485	564'290	503'900	679'339.49	638'855.49
	69'165		60'390		40'484.00

Die Spezialfinanzierungen schliessen im Budget 2024 wie folgt ab:

- Wasserversorgung: Aufwandüberschuss CHF 820.-
- Abwasserentsorgung: Aufwandüberschuss CHF 94'400.-
- Abfallbeseitigung: Aufwandüberschuss CHF 4'665.-

#### 8 Volkswirtschaft

Budget 2024		Budget 2023		Rechnung 2022	
Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
1'713'200	1'710'700	1'737'750	1'735'250	791'463.92	789'772.92
	2'500		2'500		1'691.00

Die geplanten Ausgaben weichen nur gering vom Budget 2023 ab. Die Spezialfinanzierung Elektrizität schliesst im Budget 2024 wie folgt ab:

#### 9 Finanzen und Steuern

Budget 2024		2024 Budget 2023		Rechnu	ng 2022
Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
317'700	2'946'395	309'100	2'784'320	355'276.71	2'861'126.57
2'628'695		2'475'220		2'505'849.86	

Die Steuereinnahmen sowie Mindestausstattung und der Disparitätenabbau steigen gegenüber dem Budget 2023 an.

#### Antrag für den Beschluss:

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung einstimmig, folgende Beschlüsse zu fällen:

- a) Genehmigung Steueranlage für die Gemeindesteuern 1.97
- b) Genehmigung Steueranlage für die Liegenschaftssteuern 0.8‰
- c) Genehmigung Budget 2024, bestehend aus:

		Aufwand	Ertrag
Gesamthaushalt	CHF	5'698'980	5'222'395
Aufwandüberschuss	CHF		475'585
Allgemeiner Haushalt	CHF	3'494'795	3'245'545
Aufwandüberschuss	CHF		249'250
SF Wasserversorgung	CHF	120'920	120'100
Aufwandüberschuss	CHF		820
SF Abwasserentsorgung	CHF	257'400	163'000
Aufwandüberschuss	CHF		94'400
SF Abfall	CHF	115'165	110'500
Aufwandüberschuss	CHF		4'665
SF Elektrizität	CHF	1'710'700	1'584'250
Aufwandüberschuss	CHF		126'450

<sup>-</sup> Elektrizität: Aufwandüberschuss CHF 126'450.-

CHF 1'282'000

#### **INVESTITIONSRECHNUNG**

Nettoinvestitionen

Die Investitionsrechnung dient nur zur Orientierung, die konkreten Projekte müssen im Verlauf des Jahres vom zuständigen Organ jeweils bewilligt werden:

- Beträge bis CHF 100'000.- vom Gemeinderat,
- Beträge über CHF 100'000.- von der Gemeindeversammlung.

Die Folgekosten sind im Budget 2024 bereits berücksichtigt.

AI •	Igemeine Verwaltung Reorganisation Gemeindearchiv	CHF	35'000
Öf •	fentliche Ordnung und Sicherheit, Verteidigung Ortsplanungsrevision	CHF	6'000
Bi •	ldung Sanierung Schulhaus	CHF	201'000
• • •	erkehr Belagssanierung Möösli Belagssanierung Tählistrasse Belagssanierung Im Dorf Belagssanierung Hofacher	CHF CHF CHF	60'000 150'000 20'000 15'000
Ur •	nweltschutz und Raumordnung Wasserversorgung Allgemeine Tiefbauarbeiten Ersatz Trinkwasserleitung Im Dorf Ersatz Trinkwasserleitung Hofacher Ersatz alter Wasseruhren	CHF CHF CHF CHF	50'000 100'000 150'000 40'000
•	Abwasserentsorgung Allgemeine Tiefbauarbeiten Überarbeitung GEP-Massnahmen Sanierung Kanalisation Möösli Sanierung Kanalisation Im Dorf Sanierung Kanalisation Hofacher	CHF CHF CHF CHF	50'000 50'000 10'000 100'000 20'000
•	Renaturierung Mühlibach	CHF	50'000
•	Elektrische Energie Allgemeine Tiefbauarbeiten Erschliessung Lüterswilstrasse (Flammer-Stöckli) Erschliessung Biezwilstrasse Nr. 3 Ersatz KVK Möösli 1	CHF CHF CHF	40'000 50'000 60'000 25'000

#### Traktandum 2:

## Änderung Baureglement (Umsetzung BMBV) und Aufhebung ÜO Oberchrüpfe Beschlussfassung

Referenten: Gemeinderätin Dorothea Winistörfer (Ressort Bau und Planung) und Planungsbüro Ecoptima AG

#### Ausgangslage

Der Regierungsrat des Kantons Bern hatte im Jahr 2008 den Beitritt zur interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe (IVHB) beschlossen. Mit der am 1. August 2011 in Kraft getretenen Verordnung über die Begriffe und Messweisen im Bauwesen (BMBV; BSG 721.3) wurden die Konkordatsbestimmungen ins kantonale Baurecht überführt. Ziel der IVHB resp. der BMBV ist es, die Baubegriffe und Messweisen in den Kantonen und Gemeinden zu vereinheitlichen. Damit sollen der Planungs- und Baumarkt vereinfacht und die Planungsaufwände reduziert werden. Was die Messweisen und deren Begriffe angeht, stellt die BMBV eine abschliessende Palette von Instrumenten zur Verfügung. Nicht Gegenstand der Harmonisierung sind die Gestaltungsanforderungen sowie die konkret von der zuständigen Behörde festzulegenden Masse. Den Gemeinden wurde eine Übergangsfrist bis zum 31. Dezember 2023 eingeräumt, um ihre Baureglementsbestimmungen zu überprüfen und allenfalls anzupassen. Diese Frist würde kürzlich bis zum 31. Dezember 2028 verlängert (Regierungsratsbeschluss vom 16. August 2023).

Im Jahr 2019 hatte der Gemeinderat eine Teilrevision der Ortsplanung gestartet. Neben der Anpassung des Baureglements an die BMBV sollten dabei auch die Gewässerräume eingeführt werden. Aufgrund des Hinschieds des bisherigen Ortsplaners Ende 2020 waren die Arbeiten zwischenzeitlich unterbrochen. Im Juni 2022 hat der Gemeinderat entschieden, die Anpassung des Baureglements an die BMBV von der Gewässerraumfestlegung abzukoppeln und aufgrund der nahenden Frist Ende 2023 prioritär und in einem separaten Verfahren abzuwickeln. Die Einführung der Gewässerräume soll zu einem späteren Zeitpunkt weiterbearbeitet werden.

Die Änderung des Baureglements (Umsetzung BMBV) hat zum Ziel, das bisherige Baureglement formell an die kantonale Verordnung über die Begriffe und Messweisen im Bauwesen (BMBV) anzupassen. Die vorgesehenen Änderungen sind entsprechend in den meisten Fällen rein formeller Natur, d.h. ohne Auswirkungen auf die Baubewilligungspraxis. Zusätzlich werden drei materielle Korrekturen vorgenommen: Namentlich wird bei den bisherigen bewohnten und unbewohnten An- und Nebenbauten (neu An- und Kleinbauten resp. eingeschossige Gebäude und Gebäudeteile) neu nicht mehr nach der Zonenart, sondern nach dem Typ der Bauten differenziert. Die etwas strengeren Masse für die Fläche und Höhe gelten für die bewohnten, die weniger strengen für die unbewohnten Bauten. Zudem werden im Zuge der veränderten Messweise der Gebäudehöhe (neu Fassadenhöhe traufseitig) die Höhenmasse in den Regelbauzonen jeweils im 0.5 m erhöht; in der Kernzone wird das Mass um 1.0 m erhöht, um hier ein etwas höheres Gewerbegeschoss im Parterre zu ermöglichen. Die dritte materielle Änderung betrifft die Zusammensetzung einer allfälligen kommunalen Fachstelle Baugestaltung, welche neu auf kantonaler Stufe geregelt ist. Die vorgenommenen formellen und materiellen Änderungen sind im Erläuterungsbericht zur Baureglementsänderung dokumentiert.

Die öffentliche Mitwirkung zur Baureglementsänderung lief vom 20. Oktober bis 21. November 2022. Zeitgleich wurden die Dokumente dem Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) zur Vorprüfung zugestellt. Während der Mitwirkung sind keine Mitwirkungseingaben eingegangen. Mitte April 2023 ist der Vorprüfungsbericht des AGR eingegangen. Die vom AGR bemängelten Punkte wurden verbessert, geändert oder ergänzt. Gleichzeitig kann die Überbauungsordnung Oberchrüpfe aufgehoben werden, da die Erschliessung des Areals mittlerweile auf andere Weise erfolgt ist.

Die Änderung des Baureglements inkl. Aufhebung der Überbauungsordnung Oberchrüpfe wurde vom 14. September bis 13. Oktober 2023 öffentlich aufgelegt. Es sind keine Einsprachen eingegangen.

Nach der Zustimmung durch die Gemeindeversammlung muss das AGR die Änderung des Baureglements noch genehmigen. Das geänderte Baureglement tritt nach der Genehmigung durch das AGR in Kraft.

#### Antrag für den Beschluss:

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung einstimmig, der Änderung des Baureglements (Umsetzung BMBV) und der Aufhebung der Überbauungsordnung Oberchrüpfe zuzustimmen.

#### Traktandum 3:

#### Mitteilungen aus dem Gemeinderat

Kenntnisnahme

Referenten: Alle Gemeinderatsmitglieder

#### Traktandum 4:

#### Verschiedenes

#### Genehmigung Gemeindeversammlungs-Protokoll (Art. 80 GO)

Das Protokoll der Gemeindeversammlung liegt spätestens 7 Tage nach der Versammlung während 30 Tagen bei der Gemeindeverwaltung öffentlich auf. Während der Auflage kann schriftlich Einsprache beim Gemeinderat gemacht werden. Der Gemeinderat entscheidet über die Einsprachen und genehmigt das Protokoll. Das Protokoll ist öffentlich.

Gegen das Protokoll der Gemeindeversammlung vom 31. Mai 2023 sind keine Einsprachen erhoben worden. Der Gemeinderat hat das Gemeindeversammlungsprotokoll genehmigt.